

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 20. Mai 2008

Nr. 12

Inhalt	Seite
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Niederländisch mit dem Abschluss Bachelor of Arts Niederlandistik (Fassung für solche Studierende, die ihr Studium vor WS 07/08 aufgenommen haben) vom 17. Januar 2008	606
Eignungsprüfungsordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18. April 2008	631
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 24. Oktober 2002 vom 31. März 2008	644
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 Vom 24. April 2008	645
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin für das Wintersemester 2008/2009 und das Sommersemester 2009 vom 24. April 2008	648
Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO) für den Studiengang der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster vom 24. Oktober 2005 vom 06. Mai 2008	651
Ordnung für die Zugangsprüfung zum Studiengang Medizin und zum Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster vom 31. März 2008	653
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005 vom 06. Mai 2008	658



**Fächerspezifische Bestimmungen
für das Fach
Niederländisch
mit dem Abschluss**

Bachelor of Arts Niederlandistik

(Fassung für solche Studierenden, die ihr Studium vor WS 07/08 aufgenommen haben)
vom 17. Januar 2008

- I. Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.
- II. Das Bachelorstudium Bachelor of Arts Niederlandistik ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft, Kultur und Sprache, sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.
- III. Die Fachbereiche der Philosophischen Fakultät übertragen ihre Zuständigkeit gemäß § 4 Abs. 1 der RBPO auf die Philosophische Fakultät.
- IV. Studierende, die den Master of Education für Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen dafür gemäß § 44 der LPO vom 27. März 2003 das Latinum nachweisen.
- V. Im Fach Niederländisch wird gemäß § 7 Abs. 2 RBPO grundsätzlich kein Modul der Allgemeinen Studien verbindlich vorgegeben. Die Studierenden, die das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen anstreben, müssen jedoch laut Studienordnung für die Allgemeinen Studien § 5 Abs. 1 im Rahmen der Allgemeinen Studien das Orientierungspraktikum (5 LP) sowie die Einführung in die Erziehungswissenschaft (5 LP) absolvieren.
- VI. Bachelorarbeit (10 LP):
 - (1) Hinsichtlich des Themas der Bachelorarbeit hat die/der Studierende gemäß § 9 Abs. 5 RBPO ein Vorschlagsrecht.
 - (2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen, der Umfang sollte 12 000 Wörter (30-35 Seiten) nicht überschreiten.
 - (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 17 Abs. 1 der RBPO als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
 - (4) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 der RBPO vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1 der RBPO gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- VII. Gemäß § 11 Abs. 6 RBPO wird festgelegt, dass prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, höchstens bis zu einem Anteil von 65 Prozent angerechnet werden.
- VIII. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen ist gemäß § 13 Abs. 1 RBPO eine Benotung vorgesehen.
- IX. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen bekannt. Die/der Modulbeauftragte regelt darüber hinaus eventuelle Ausnahmen die Zulassungsvoraussetzungen zu den Veranstaltungen betreffend.
- X. Studienberatung:
 (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
 (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Niederländisch ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden, durch die Studienberatung im Fach und die/den Modulbeauftragte(n). Eine obligatorische Studienberatungsveranstaltung findet für alle Studienanfänger zu Beginn des Studiums statt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einer Studienberatungsveranstaltung zu Beginn des fünften Fachsemesters obligatorisch. Die Studienberatung soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienanforderungen und den Studienaufbau.
 (3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Niederlandistik.
- XI. Das Bachelorstudium im Studiengang Bachelor of Arts Niederlandistik umfasst das Studium folgender Pflichtmodule, die gemäß § 8 Abs. 6 der RBPO für das Bestehen der Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden müssen:

Modulname	Fachsemester	SWS	LP
Basismodul Sprache	1. – 2.	10	10
Aufbaumodul Sprache	3. – 4.	6	10
Basismodul Sprachwissenschaft	1. – 4.	8	10
Basismodul Literaturwissenschaft	1. – 4.	8	10
Modul Vermittlungskompetenz & Kultur	5. – 6.	8	10
Aufbaumodul Sprachwissenschaft (ggf. mit Selbststudium)	5. – 6.	6	10 bzw. 15
Aufbaumodul Literaturwissenschaft (ggf. mit Selbststudium)	5. – 6.	6	10 bzw. 15
Summe		52	75
ggf. Bachelorarbeit	5. bzw. 6.	-	10

- XII. Module

Basismodul Sprache

Status: Pflichtmodul

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 1. - 2. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 10 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen:

- Sprachkurs: Niederländisch I, Kontaktzeit: 4 SWS (60 Std.), Selbststudium: 60 Std., 4 LP
- Sprachkurs: Niederländisch II, Kontaktzeit: 4 SWS (60 Std.), Selbststudium: 60 Std., 4 LP
- Sprachpraktische Übung: Mündliche Sprachkompetenz, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet zwei Sprachkurse sowie eine sprachpraktische Übung. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In der sprachpraktischen Übung müssen die Studierenden eine Kurzpräsentation halten.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 20 und 90 Studierenden. Die Gruppe wird nach Bedarf geteilt.

Qualifikationsziele:

Im *Basismodul Sprache* erwerben die Studierenden allgemein-kommunikative Kompetenzen sowie Vermittlungskompetenzen, die anschließend im *Aufbaumodul Sprache* vertieft werden. Die Studierenden sollen adressatenbezogen in der niederländischen Sprache sprechen, schreiben, präsentieren und vermitteln können. Zudem soll das Hör- und Leseverständnis durch Textmaterial und Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult und die Produktion und Rezeption von Texten in unterschiedlicher medialer Form gefördert werden. Eine schnelle Progression wird im Spracherwerb angestrebt, so dass die Studierenden nach Abschluss des *Basismoduls Sprache* das Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens erreicht haben. Dadurch dass vielfach in Studiengruppen gearbeitet wird, sollen auch allgemeine berufsrelevante Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit geschult werden. Zudem vermitteln die Lehrveranstaltungen Moderations-, Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, indem sich die Studierenden selbstständig und eigenverantwortlich Themen erarbeiten und adressatengerecht präsentieren müssen.

Inhalte:

Im *Basismodul Sprache* werden u. a. Themen wie Freizeit, Reisen und Verkehr, Medien, Politik und Kultur behandelt. In den unterschiedlichen Sprech-, Schreib-, Lese- und Hörverständnisaufträgen sollen die Studierenden den Wortschatz sowie grammatische Formen zielgerichtet einüben. Neben interkulturellen Aspekten werden Probleme orthographischer, grammatischer sowie semantischer Art kontrastiv besprochen, wobei in der sprachpraktischen Übung der mündlichen Anwendung der Sprachkenntnisse im besonderen Maße Rechnung getragen wird.

Verwendbarkeit des Moduls:

Dieses Modul ist Bestandteil aller Bachelorstudiengänge des Instituts für Niederländische Philologie.

Teilnahmevoraussetzungen:

Der Sprachkurs *Niederländisch II* und die sprachpraktische Übung können von den Studierenden nur nach erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses *Niederländisch I* besucht werden.

Prüfungsrelevante Leistungen:

In den Sprachkursen *Niederländisch I* und *Niederländisch II* finden schriftliche Modulprüfungen in Form von zweistündigen Klausuren statt.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnoten in der Modulnote:

Die Modulnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der Klausuren der Sprachkurse *Niederländisch I* und *Niederländisch II* zusammen.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 15 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Die Lehrveranstaltungen werden im Wechsel in jedem zweiten Semester angeboten.

Sonstige Informationen: Die Lehrveranstaltungen finden zunächst in deutscher und niederländischer, im weiteren Verlauf ausschließlich in niederländischer Sprache statt.

Übersicht Basismodul Sprache:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs: Niederländisch I	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	4	4	1	zweistündige Klausur	Note der Klausur, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	-
Sprachkurs: Niederländisch II	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	4	4	2	zweistündige Klausur	Note der Klausur, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses <i>Niederländisch I</i>
Übung: Mündliche Sprachkompetenz	Anwesenheit, aktive Teilnahme	2	2	2	Kurzpräsentation	-	Erfolgreicher Abschluss des Sprachkurses <i>Niederländisch I</i>
Gesamt		10	10	1-2			

Aufbaumodul Sprache

Status: Pflichtmodul

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 3. - 4. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung:

- Sprachkurs: Niederländisch III, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 90 Std., 4 LP
- Sprachpraktische Übung: Schriftliche Sprachkompetenz, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP
- Sprachpraktische Übung: Mündliches und schriftliches Präsentieren, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet einen Sprachkurs sowie zwei sprachpraktische Übungen. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. Die sprachpraktische Übung *Schriftliche Sprachkompetenz* schließt mit einer einstündigen Klausur ab.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Seminaren vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre allgemein-kommunikativen Kompetenzen. Die Studierenden sollen adressaten- und fachbezogen in der niederländischen Sprache sprechen, schreiben, präsentieren und vermitteln können. Zudem soll das Hör- und Leseverständnis durch authentisches Textmaterial und Medien aus den Niederlanden und Flandern geschult und die Produktion und Rezeption von Texten in unterschiedlicher medialer Form gefördert werden. Die Studierenden üben außerdem die medien- und adressatengerechte Darstellung und Vermittlung von Sachverhalten in niederländischer Sprache ein. Eine schnelle Progression soll im Spracherwerb angestrebt werden, so dass die Studierenden nach Abschluss des *Aufbaumoduls Sprache* das Niveau B 2 des Europäischen Referenzrahmens erreicht haben.

Inhalte:

Allgemeine fachbezogene und berufsrelevante Reflexions-, Kommunikations- und Vermittlungskompetenzen (z.B. Moderations- und Präsentationstechniken, Nutzung von Medien) werden in diesem Modul vermittelt. In den unterschiedlichen Sprech-, Schreib-, Lese- und Hörverständnisaufträgen werden idiomatische und grammatische Formen des Niederländischen zielgerichtet eingeübt, wobei die Erweiterung des Fachwortschatzes anhand von Gebrauchstexten und deren Analyse besonders berücksichtigt wird. Neben interkulturellen Aspekten vertiefen die Studierenden ihre Grundkenntnisse im orthographischen, grammatischen sowie semantischen Bereich.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts Niederlandistik.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des *Basismoduls Sprache*.

Prüfungsrelevante Leistungen:

Im Sprachkurs *Niederländisch III* findet eine schriftliche Modulprüfung in Form einer zweistündigen Klausur statt. Die sprachpraktische Übung schließt mit einer 20-minütigen mündlichen Präsentation ab.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnoten in der Modulnote:

Die Note der Abschlussklausur des Sprachkurses *Niederländisch III* sowie die Beurteilung der mündlichen Präsentation fließen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 15 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Der Sprachkurs *Niederländisch III* und die sprachpraktischen Übungen werden in jedem zweiten Semester angeboten.

Sonstige Informationen:

Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Die mündliche Präsentation erfüllt die Bedingungen der Zwischenprüfung gemäß LPO vom 27. März 2003 § 8. Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 8 Abs. 4 verwiesen.

Übersicht Aufbaumodul Sprache:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs: Niederländisch III	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	4	3	zweistündige Klausur	Note der Klausur, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	<i>Basismodul Sprache</i>
Übung: Schriftliche Sprachkompetenz	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	3 bzw. 4	einstündige Klausur	-	<i>Basismodul Sprache</i>
Übung: Mündliches und schriftliches Präsentieren	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium	2	3	3 bzw. 4	20min. mündliche Präsentation	Note der Präsentation, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	<i>Basismodul Sprache</i>
Gesamt		6	10	3-4			

Basismodul Sprachwissenschaft

Status: Pflichtmodul

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 1. – 4. Fachsemester

SWS: 8 SWS

Dauer des Moduls: 4 Semester

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung:

- Einführung: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP
- Vorlesung: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP
- Vorlesung: Sprachwissenschaft oder Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet einen Einführungskurs, ein Seminar, eine Vorlesung und eine Übung bzw. eine Vorlesung. Die Studierenden arbeiten teilweise in kleineren Arbeitsgruppen und lernen unter Anleitung individuell ein Themengebiet selbstständig zu erarbeiten. Weiterhin bereiten sie Inhalte im Selbststudium vor und nach. Es wird eine Hausarbeit geschrieben, mindestens ein Referat und/oder eine Kurzpräsentation gehalten und ggf. werden kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 5 und 60 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, fachliche Grundkenntnisse im Bereich Sprachwissenschaft zu rezipieren und sich unter Einbezug wissenschaftlicher Arbeitstechniken ein oder mehrere Themengebiete eigenständig zu erarbeiten. Die Studierenden üben sich darin, am Fachdiskurs in der niederländischen Sprache schriftlich und mündlich aktiv teilzunehmen.

Inhalte:

Die Inhalte des Einführungskurses betreffen weitgehend alle Disziplinen der Sprachwissenschaft, insbesondere solche, die aus sprachvergleichender Sicht für Niederlandisten relevant sind. Die Vorlesung vermittelt Überblickswissen, in den Seminaren (Wahlpflichtveranstaltungen) werden deskriptive, regionale, soziale, funktionale und historische Aspekte des Niederländischen in Flandern und den Niederlanden behandelt. In einer im ersten Semester zu besuchenden Übung findet neben einer Beratung zur Studienorganisation eine fachspezifische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts Niederlandistik.

Teilnahmevoraussetzungen:

Für die zu Beginn zu besuchende Einführung, Übung und die Vorlesung(en) werden keine Bedingungen an die Teilnahme gestellt. Für das Seminar sind Grundkenntnisse der niederländischen Sprache, wie sie im *Basismodul Sprache* vermittelt werden, erforderlich.

Prüfungsrelevante Leistungen:

Das Modul sieht eine zweistündige Klausur im Anschluss an die Einführung vor, in der Lehrinhalte der Einführung zu einem angemessenen Teil in niederländischer Sprache abgeprüft werden. Im Anschluss an das Seminar wird eine Hausarbeit geschrieben.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnote in der Modulnote:

Die Note der Abschlussklausur der *Einführung in die Sprachwissenschaft* und die Note der Hausarbeit fließen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 15 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten. Die für den Einstieg in das Modul relevante Einführung und Übung werden jedes zweite Semester (alternierend mit den entsprechenden Veranstaltungen des *Basismoduls Literaturwissenschaft*) angeboten.

Sonstige Information:

Eine Übung *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten* muss von den Studierenden im ersten Semester einmalig - entweder im *Basismodul Sprachwissenschaft* oder im *Basismodul Literaturwissenschaft* - besucht werden.

Die *Einführung in die Sprachwissenschaft* und die Übung finden zunächst in deutscher und niederländischer, im weiteren Verlauf ausschließlich in niederländischer Sprache statt. Alle weiteren Lehrveranstaltungen werden in niederländischer Sprache abgehalten.

Die Ausdehnung des *Basismoduls Sprachwissenschaft* über vier Semester berücksichtigt die besondere Situation des Faches Niederländisch. Studierende, die ohne Sprachkenntnisse mit dem Studium beginnen, können im ersten Studienjahr neben dem *Basismodul Sprache* nur an einem der beiden Einführungskurse teilnehmen, da diese auf ihre Bedürfnisse und Sprachkenntnisse zugeschnitten sind. Da diese Veranstaltungen turnusgemäß nur jedes zweite Semester angeboten werden (können), kann ein vollständiger Einführungszyklus erst nach zwei Semestern abgeschlossen werden, was wiederum mit den innerhalb der ersten beiden Semester in den Sprachkursen *Niederländisch I* und *Niederländisch II* erworbenen Sprachkenntnissen hervorragend Schritt hält. Erst vom dritten Semester an können diese Studierenden in das Fachstudium eintreten.

Studierende, die bereits über Sprachkenntnisse verfügen, können hingegen von Anfang an Vorlesungen besuchen und demnach schneller mit dem Fachstudium beginnen. Da die Lehrveranstaltungen im *Basismodul Sprachwissenschaft* ausnahmslos Einführungscharakter haben, ist eine weitere Aufsplitterung in mehrere Module nicht angebracht.

Übersicht Basismodul Sprachwissenschaft:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung: Sprachwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	2	Mündliche und schriftliche Beiträge Zweistündige Klausur	Zweistündige Klausur über Inhalte der Einführung Note der Klausur, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Seminar: Sprachwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	3 bzw. 4	Referat, Hausarbeit (8-10 S.)	Note der Hausarbeit, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	Grundkenntnisse des Niederländischen im Rahmen des <i>Basismoduls Sprache</i>
Vorlesung: Sprachwissenschaft	Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium	2	2	3 bzw. 4	-	-	Grundkenntnisse des Niederländischen im Rahmen des <i>Basismoduls Sprache</i>
Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten [oder ggf. Vorlesung]	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium	2	2	1 [ggf. 2,3 bzw. 4]	Mündliche und schriftliche Beiträge [ggf. -]	-	keine [ggf. Grundkenntnisse des Niederländischen im Rahmen des <i>Basismoduls Sprache</i>]
Gesamt		8	10	1-4			

Basismodul Literaturwissenschaft

Status: Pflichtmodul

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 1. - 4. Fachsemester

Dauer des Moduls: 4 Semester

SWS: 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung:

- Einführung: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP
- Vorlesung: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP
- Vorlesung: Literaturwissenschaft oder Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet einen Einführungskurs, ein Seminar, eine Vorlesung und eine Übung bzw. eine Vorlesung. Die Studierenden arbeiten teilweise in kleineren Arbeitsgruppen und lernen unter Anleitung individuell ein Themengebiet selbstständig zu erarbeiten. Weiterhin bereiten sie Inhalte im Selbststudium vor und nach. Es wird eine Hausarbeit geschrieben, mindestens ein Referat und/oder eine Kurzpräsentation gehalten und ggf. werden kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 5 und 60 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, fachliche Grundkenntnisse im Bereich Literaturwissenschaft und der Literaturgeschichte zu rezipieren, lehrt die Grundkompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens und bietet eine erste Schulung in der Textanalyse. Die Studierenden üben sich darin, am Fachdiskurs in der niederländischen Sprache schriftlich und mündlich aktiv teilzunehmen.

Inhalte:

Das Modul bietet einen Überblick über verschiedene literaturwissenschaftliche Modelle und Theorien, eine exemplarische Erarbeitung von Teilbereichen der niederländischen Literaturgeschichte und der niederländischen Literatur (Themen, Autoren, Gattungen). Den Studierenden wird empfohlen innerhalb dieses Moduls oder des *Aufbaumoduls Literaturwissenschaft* mindestens ein Seminar mit historischer und ein Seminar mit moderner Thematik zu wählen. In einer im ersten Semester zu besuchenden Übung findet neben einer Beratung zur Studienorganisation eine fachspezifische Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts Niederlandistik.

Teilnahmevoraussetzungen:

Für die zu Beginn zu besuchende Einführung, Übung und die Vorlesung(en) werden keine Bedingungen an die Teilnahme gestellt. Für die Seminare sind Grundkenntnisse der niederländischen Sprache, wie sie im *Basismodul Sprache* vermittelt werden, erforderlich.

Prüfungsrelevante Leistungen:

Das Modul sieht eine zweistündige Klausur im Anschluss an die Einführung vor, in der Lehrinhalte der Einführung zu einem angemessenen Teil in niederländischer Sprache abgeprüft werden. Im Anschluss an das Seminar wird eine Hausarbeit geschrieben.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnoten in der Modulnote:

Die Note der Abschlussklausur der *Einführung in die Literaturwissenschaft* und die Note der Hausarbeit fließen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 15 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten. Die für den Einstieg in das Modul relevante Einführung und Übung werden jedes zweite Semester (alternierend mit den entsprechenden Veranstaltungen des *Basismoduls Sprachwissenschaft*) angeboten.

Sonstige Information:

Eine Übung *Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten* muss von den Studierenden im ersten Semester einmalig - entweder im *Basismodul Literaturwissenschaft* oder im *Basismodul Sprachwissenschaft* - besucht werden.

Die *Einführung in die Literaturwissenschaft* und die Übung finden zunächst in deutscher und niederländischer, im weiteren Verlauf ausschließlich in niederländischer Sprache statt. Alle weiteren Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Die Ausdehnung des *Basismoduls Literaturwissenschaft* über vier Semester berücksichtigt die besondere Situation des Faches Niederländisch. Studierende, die ohne Sprachkenntnisse mit dem Studium beginnen, können im ersten Studienjahr neben dem *Basismodul Sprache* nur an einem der beiden Einführungskurse teilnehmen, da diese auf ihre Bedürfnisse und Sprachkenntnisse zugeschnitten sind. Da diese Veranstaltungen turnusgemäß nur jedes zweite Semester angeboten werden (können), kann ein vollständiger Einführungszyklus erst nach zwei Semestern abgeschlossen werden, was wiederum mit den innerhalb der ersten beiden Semester in den Sprachkursen *Niederländisch I* und *Niederländisch II* erworbenen Sprachkenntnissen hervorragend Schritt hält. Erst vom dritten Semester an können diese Studierenden in das Fachstudium eintreten.

Studierende, die bereits über Sprachkenntnisse verfügen, können hingegen von Anfang an Vorlesungen besuchen und demnach schneller mit dem Fachstudium beginnen. Da die Lehrveranstaltungen im *Basismodul Literaturwissenschaft* ausnahmslos Einführungscharakter haben, ist eine weitere Aufsplitterung in mehrere Module nicht angebracht.

Übersicht Basismodul Literaturwissenschaft:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Einführung: Literaturwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	1	Mündliche und schriftliche Beiträge Zweistündige Klausur	Zweistündige Klausur über Inhalte der Einführung Note der Klausur, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	keine
Seminar: Literaturwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	2 bzw. 3, 4	Referat, Hausarbeit (8-10 S.)	Note der Hausarbeit, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	Grundkenntnisse des Niederländisch im Rahmen des <i>Basismoduls Sprache</i>
Vorlesung: Literaturwissenschaft	Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium	2	2	3 bzw. 4	-	-	Grundkenntnisse des Niederländisch im Rahmen des <i>Basismoduls Sprache</i>
Übung: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten [oder ggf. Vorlesung]	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium	2	2	1 [ggf. 2,3 bzw. 4]	Mündliche und schriftliche Beiträge [ggf. -]	-	keine [ggf. Grundkenntnisse des Niederländischen im Rahmen des <i>Basismoduls Sprache</i>]
Gesamt		8	10	1-4			

Modul Vermittlungskompetenz & Kultur

Status: Pflichtmodul

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltungen:

- Seminar: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP
- Sprachpraktische Übung: Kommunikation & Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Kultur, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 60 Std., 3 LP
- Übung: Kultur Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet zwei (z. T. sprachpraktische) Übungen sowie zwei Seminare. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen werden Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst. Im Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird eine zweistündige Klausur geschrieben.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Seminaren vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, den Fachdiskurs im Bereich der Kulturkunde Flanderns und der Niederlande in der niederländischen Sprache zu rezipieren, sich selbstständig Sekundärliteratur zu erarbeiten und ihre fachlichen Erkenntnisse in interkulturelle Zusammenhänge zu setzen und diese adressatenbezogen zu präsentieren.

In den sprachpraktischen Übungen sollen die Studierenden lernen, die niederländische Sprache im gesellschaftlichen, beruflichen Leben sowie im Studium wirksam und flexibel zu gebrauchen. Zudem sollen sie sich spontan, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten schriftlich und mündlich äußern können (Niveau C 1: Europäischer Referenzrahmen). Dadurch dass vielfach in Studiengruppen gearbeitet wird, sollen auch allgemeine berufsrelevante Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit geschult werden.

Inhalte:

Das Seminar und die Übung *Kultur* vermitteln allgemeine Kenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten der niederländischen und flämischen Kultur (u. a. Geschichte, geographische Gegebenheiten, Kunst, Medien, Politik, Schulsystem, Religion, soziale und kulturelle Verhältnisse). Neben aktuellen Fragen werden auch spezifische Themen aus historischer Sicht behandelt, wobei die Niederlande und Flandern vergleichend gegenübergestellt werden.

Die sprachpraktische Übung *Kommunikation & Vermittlung* widmet sich den funktionalen, sozialen, kulturgebundenen und interkulturellen Aspekten der verbalen Kommunikation. Das Modul beinhaltet des Weiteren die sprachpraktische Übung *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv*, in der die Fertigkeiten im Übersetzen von wissenschaftlichen und journalistischen Texten geübt werden. Diese Übung widmet sich insbesondere der kontrastiven Betrachtung orthographischer, grammatischer und semantischer Probleme.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts Niederlandistik.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme ist der erfolgreiche Abschluss des *Aufbaumoduls Sprache*.

Prüfungsrelevante Leistungen:

Das Modul sieht schriftliche und mündliche Prüfungen in der niederländischen Sprache vor. Das Seminar *Kultur* und die Übung *Kommunikation und Vermittlung* werden nach Absprache mit der/dem zuständigen Fachdozentin/ Fachdozenten beispielsweise in einer schriftlichen Prüfung, einem Portfolio, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Präsentation abgeprüft. Im Anschluss an das Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird eine zweistündige Klausur geschrieben.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnoten in der Modulnote:

Die Note der Abschlussklausur der sprachpraktischen Übung *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* fließt zu 50 % in die Modulnote ein, während die Noten der Abschlussprüfungen des Seminars *Kultur* und der Übung *Kommunikation und Vermittlung* zu je 25% die Modulnote bestimmen.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 10 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Alle Veranstaltungen des Moduls werden im Wechsel in jedem zweiten Semester angeboten.

Sonstige Informationen:

Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Die Studierenden werden dazu angehalten, *Auslandsaufenthalte* in ihr Studium zu integrieren. Ein im Ausland absolviertes Praktikum kann im *Modul Vermittlungskompetenz & Kultur* angerechnet werden. Dies erfolgt in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.

Übersicht Modul Vermittlungskompetenz & Kultur:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung: Kommunikation und Vermittlung	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	2	5 bzw. 6	Mündliche und schriftliche Beiträge	Note des Beitrags, 25%	<i>Aufbaumodul Sprache</i>
Seminar: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	5 bzw. 6	Zweistündige Klausur	Note der Klausur, 50%	<i>Aufbaumodul Sprache</i>
Seminar: Kultur	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	3	5 bzw. 6	mündliche und schriftliche Beiträge	Note des Beitrags, 25%	<i>Aufbaumodul Sprache</i>
Übung: Kultur	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	2	5 bzw. 6	Kurzpräsentationen, schriftliche Beiträge	-	<i>Aufbaumodul Sprache</i>
Gesamt		8	10	5-6			

Aufbaumodul Sprachwissenschaft

(Staatsexamensäquivalentes Modul)

Die Studierenden legen entweder im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* oder im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* eine 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung ab, das jeweils andere Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Umfang abgeschlossen. In dem Modul, das mit einer 45-minütigen Prüfung abgeschlossen wird, ist das *Selbststudium* mit dem entsprechenden Inhalt zu wählen. Für Studierende, die den Master of Education Gym-Ges anstreben, gilt das Modul, das mit der 45-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, als staatsexamensäquivalentes Modul.

Status: Pflichtmodul,

Leistungspunkte: 10 LP bzw. 15 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 120 Std., 5 LP
- Vorlesung: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 45 Std., 2,5 LP
- Vorlesung: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 45 Std., 2,5 LP
- Ggf. Selbststudium: sprachwissenschaftliche Inhalte, Kontaktzeit: - , Selbststudium: 150 Std., 5 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält zwei Vorlesungen und ein Seminar sowie ein Selbststudium in Form einer selbstständigen Lektüre von sprachwissenschaftlicher Fachliteratur, deren Inhalt und Umfang mit dem/der zuständigen Fachdozenten/Fachdozentin abgestimmt werden. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der vermittelten Inhalte. In dem Seminar werden Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst. Die Vorlesungen werden in schriftlicher Form nachbereitet, darüber hinaus wird die Lektüre einer Basisliteratur verlangt, die von der/m Fachdozenten/Fachdozentin bestimmt wird. Im Seminar wird eine Hausarbeit geschrieben.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul macht die Studierenden vertraut mit den phonologischen, morphologischen, syntaktischen und semantischen Strukturen der niederländischen Standardsprache, insbesondere im Kontrast zum Deutschen. Es zielt darauf ab, die Studierenden zum selbstständigen und kritischen Umgang mit sprachwissenschaftlicher Fachliteratur (Grammatiken, Wörterbücher, Lehrwerke) zu befähigen. Zudem sollen sie mit der Existenz, Verwendung, Verbreitung und Funktion nicht-standardsprachlicher Varietäten und deren Erforschung vertraut gemacht werden.

Inhalte:

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beschäftigen sich mit den unterschiedlichen Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache sowie mit ihren regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten.

Das Selbststudium ermöglicht den Studierenden, ihre erworbenen Kenntnisse im Fachgebiet Sprachwissenschaft zu erweitern und Interessenschwerpunkte individuell zu vertiefen. Eine Literaturliste wird mit der/dem zuständigen Fachdozentin/Fachdozenten vereinbart.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts Niederlandistik.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse wie sie im *Aufbaumodul Sprache* vermittelt werden, sowie der erfolgreiche Abschluss des *Basismoduls Sprachwissenschaft*.

Prüfungsrelevante Leistungen:

Das Modul sieht vor, dass im Anschluss an das Seminar eine Hausarbeit geschrieben wird. Die Inhalte der Vorlesungen sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache im Umfang von 30 Minuten. Wird das Selbststudium (5 LP) im Aufbaumodul Sprachwissenschaft gewählt, so ist die darin erarbeitete Literaturliste ebenfalls Gegenstand der mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache, die sich dadurch auf 45 Minuten verlängert.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnoten in der Modulnote:

Die Note der Hausarbeit und die Note der mündlichen Prüfung fließen jeweils zu 50 % in die Modulnote ein.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 15 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Sonstige Informationen:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Den Studierenden, die im Fach Niederländisch eine Bachelorarbeit schreiben, wird empfohlen, bereits im fünften Fachsemester die Seminare mit Hausarbeit im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* und im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* zu absolvieren.

Die 45-minütige mündliche Prüfung entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 15 Abs. 3.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Die Studierenden werden dazu angehalten, Auslandsaufenthalte in ihr Studium zu integrieren. Im Ausland erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen können im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* angerechnet werden. Dies erfolgt in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.

Übersicht Aufbaumodul Sprachwissenschaft:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Sprachwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und schriftliche Nachbereitung, Lektüre von Basisliteratur	2	2,5	5 bzw. 6	-	-	<i>Basismodul Sprachwissenschaft</i>
Vorlesung: Sprachwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und schriftliche Nachbereitung, Lektüre von Basisliteratur	2	2,5	5 bzw. 6	-	-	<i>Basismodul Sprachwissenschaft</i>
Seminar: Sprachwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	5	5 bzw. 6	Referat, Hausarbeit (15-20 S.)	Note der Hausarbeit, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	<i>Basismodul Sprachwissenschaft</i>
Ggf. Selbststudium mit sprachwissenschaftlichen Inhalten		-	5	5 bzw. 6	-	-	<i>Basismodul Sprachwissenschaft</i>
Modulabschlussprüfung				6	mündlich, 30 bzw. 45 Minuten (s.o.) über das gesamte Modul mit Ausnahme des Seminars	Note der MAP Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	
Gesamt		6	10 bzw. 15	5-6			

Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(Staatsexamensäquivalentes Modul)

Die Studierenden legen entweder im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* oder im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* eine 45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung ab, das jeweils andere Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Umfang abgeschlossen. In dem Modul, das mit einer 45-minütigen Prüfung abgeschlossen wird, ist das *Selbststudium* mit dem entsprechenden Inhalt zu wählen. Für Studierende, die den Master of Education Gym-Ges anstreben, gilt das Modul, das mit der 45-minütigen mündlichen Prüfung abgeschlossen wird, als staatsexamensäquivalentes Modul.

Status: Pflichtmodul

Leistungspunkte: 10 bzw. 15 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 120 Std., 5 LP
- Vorlesung: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 45 Std., 2,5 LP
- Vorlesung: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 45 Std., 2,5 LP
- Selbststudium: literaturwissenschaftliche Inhalte, Kontaktzeit: - , Selbststudium: 150 Std., 5 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält zwei Vorlesungen und ein Seminar sowie ein Selbststudium in Form einer selbstständigen Lektüre von literaturwissenschaftlicher Fachliteratur, deren Inhalt und Umfang mit dem/der zuständigen Fachdozenten/Fachdozentin abgestimmt werden. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der vermittelten Inhalte. In dem Seminar werden Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst. Die Vorlesungen werden in schriftlicher Form nachbereitet, darüber hinaus wird die Lektüre einer Basisliteratur verlangt, die von der/m Fachdozenten/Fachdozentin bestimmt wird. Im Seminar wird eine Hausarbeit geschrieben.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden den Fachdiskurs im Bereich der niederländischen Literaturwissenschaft zu rezipieren, ihre textanalytischen Fähigkeiten zu vertiefen und Theorien und Modelle kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Zudem sollen sie einen Überblick über die niederländische Literatur (wichtigste Autoren, Epochen, Gattungen) erhalten.

Inhalte:

Die Inhalte der Veranstaltungen knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beziehen sich auf spezifische Autoren und auf thematische und gattungsorientierte literarische Themen und Probleme, mit Rücksicht auf den historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext der behandelten Themen. Den Studierenden wird empfohlen innerhalb dieses Moduls oder des *Basismoduls Literaturwissenschaft* mindestens ein Seminar mit historischer und ein Seminar mit moderner Thematik zu wählen.

Das Selbststudium ermöglicht Studierenden, ihre erworbenen Kenntnisse im Fachgebiet Literaturwissenschaft zu erweitern und Interessenschwerpunkte individuell zu vertiefen. Eine Literaturliste wird mit der/dem zuständigen Fachdozenten/Fachdozentin vereinbart.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Bachelor of Arts Niederlandistik.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse wie sie im *Aufbaumodul Sprache* vermittelt werden, sowie der erfolgreiche Abschluss des *Basismoduls Literaturwissenschaft*.

Prüfungsrelevante Leistungen:

Das Modul sieht vor, dass im Anschluss an das Seminar eine Hausarbeit geschrieben wird. Die Inhalte der Vorlesungen sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache im Umfang von 30 Minuten. Wird das Selbststudium (5 LP) im Aufbaumodul Literaturwissenschaft gewählt, so ist die darin erarbeitete Literaturliste ebenfalls Gegenstand der mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache, die sich dadurch auf 45 Minuten verlängert.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe RBPO vom 22. Januar 2004 § 13 Abs. 1.

Stellenwert der Lehrveranstaltungsnote in der Modulnote:

Die Note der Hausarbeit und die Note der mündlichen Prüfung fließen jeweils zu 50 % in die Modulnote ein.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote: Die Modulnote fließt zu 15 % in die Fachnote ein.

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Sonstige Information:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Den Studierenden, die im Fach Niederländisch eine Bachelorarbeit schreiben, wird empfohlen, bereits im fünften Fachsemester die Seminare mit Hausarbeit im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* und im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* zu absolvieren.

Die 45-minütige mündliche Prüfung entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 15 Abs. 3.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Die Studierenden werden dazu angehalten, Auslandsaufenthalte in ihr Studium zu integrieren. Im Ausland erfolgreich absolvierte Module oder Lehrveranstaltungen können im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* angerechnet werden. Dies erfolgt in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.

Übersicht Aufbaumodul Literaturwissenschaft:

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung: Literaturwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und schriftliche Nachbereitung, Lektüre von Basisliteratur	2	2,5	5 bzw. 6	-	-	<i>Basismodul Literaturwissenschaft</i>
Vorlesung: Literaturwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und schriftliche Nachbereitung, Lektüre von Basisliteratur	2	2,5	5 bzw. 6	-	-	<i>Basismodul Literaturwissenschaft</i>
Seminar: Literaturwissenschaft	Anwesenheit, aktive Teilnahme, Vor- und Nachbereitung, erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen	2	5	5 bzw. 6	Referat Hausarbeit (15-20 S.)	Note der Hausarbeit, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	<i>Basismodul Literaturwissenschaft</i>
Ggf. Selbststudium mit literaturwissenschaftlichen Inhalten		-	5	5-6	-	-	<i>Basismodul Literaturwissenschaft</i>
Modulabschlussprüfung				6	mündlich, 30 bzw. 45 Minuten (s.o.) über das gesamte Modul mit Ausnahme des Seminars	Note der MAP, Gewichtung für die Bildung der Modulnote: 50%	
Gesamt		6	10 bzw. 15	5-6			

EMPFOHLENER STUDIENVERLAUFSPLAN

für den Bachelor of Arts Niederlandistik

(Fach)semester	Veranstaltung	LP	SWS
WS (1.)	SK: Niederländisch I	4	4
	E: Literaturwissenschaft	3	2
	ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2	2
SS (2.)	SK: Niederländisch II	4	4
	ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	2	2
	E: Sprachwissenschaft	3	2
	S: Literaturwissenschaft	3	2
WS (3.)	SK: Niederländisch III	4	2
	ÜB: Schriftliche Sprachkompetenz	3	2
	S: Sprachwissenschaft	3	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2	2
SS (4.)	ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	3	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2	2
WS (5.)	S: Literaturwissenschaft mit HA	5	2
	S: Sprachwissenschaft mit HA	5	2
	ÜB: Kultur	2	2
	ÜB: Kommunikation & Vermittlung	2	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2,5	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2,5	2
Vorlesungsfreie Zeit	Ggf. Beginn Bachelorarbeit		
SS (6.)	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2,5	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	2,5	2
	S: Kultur	3	2
	S: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv	3	2
	Selbststudium mit sprach- oder literaturwissenschaftlichen Inhalten	5	-
Letzte Woche des SS (Juli)	MAP Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft 30 Min. mündlich		
Letzte Woche des SS (Juli)	MAP Aufbaumodul Sprach- oder Literaturwissenschaft 45 Min. mündlich*		
Summe		75	52
	ggf. Bachelorarbeit	10	-

Legende:

E: Einführung, V: Vorlesung, S: Seminar, HA: Hausarbeit, ÜB: Übung, SK: Sprachkurs

MAP: Modulabschlussprüfung

* Eines der beiden *Aufbaumodule Sprach- oder Aufbaumodul Literaturwissenschaft* wird mit einer MAP von 45 Minuten mündlich abgeschlossen, das andere Aufbaumodul ist mit einer 30 min. mündlichen MAP abzuschließen. Das Modul, in dem das Selbststudium gewählt wurde, umfasst die 45-minütige Prüfung.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 26. November 2007.

Münster, den 17. Januar 2008

Die Rektorin

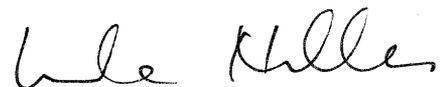


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Januar 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Fachbereich 15 Musikhochschule
Eignungsprüfungsordnung
vom 18. April 2008

In Verbindung mit der Einschreibungsordnung der Universität Münster vom 10.08.2004 und in Verbindung mit dem Hochschulgesetz NRW (HG) vom 30.11.2004 hat der Fachbereichsrat der Musikhochschule Münster die folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelor-Studiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. JUNGSTUDIERENDE

- § 17 Voraussetzungen und Verfahren

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, um in einem der folgenden Studiengänge am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Studium aufnehmen zu können:
- a) „Musik und Kreativität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Music“
 - b) „Musik und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) eines Jahres beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Antrag auf eine erstmalige Zulassung an der Musikhochschule Münster in der WWU sind beizufügen:
1. ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsvordruck einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation für ein erstes Bachelor- Studium ,
 2. ein adressierter Rückumschlag DIN A5 mit Rückporto,
 3. eine beglaubigte Geburtsurkunde (in deutscher Sprache),
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung, sowie ein Passbild,
 5. eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife),
 6. eine Erklärung darüber, ob und zu welchem Termin die Bewerberin/der Bewerber bereits an einem anderen Zulassungsverfahren zum Studium an der Musikhochschule Münster teilgenommen hat,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer/seiner Bewerbung an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,
 8. bei Bewerberinnen/Bewerbern für die Studienrichtung Elementare Musik ein ärztliches Attest, aus dem die Eignung für das bewegungsorientierte Studium hervorgeht,
 9. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Wenn Studienbewerberinnen/Studienbewerber eine hervorragende künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden.
- (4) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Credits beifügen.
- (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

- (6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, lässt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 die Bewerberin/den Bewerber zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelor-Studiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für Bachelor-Studiengänge an der Musikhochschule Münster.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus:
1. einer künstlerischen Prüfung, die für das angegebene Instrument/Stimme im Kernmodul abzulegen ist; bei Wahl der Studienrichtung „Elementare Musik“ bezieht sich die zu erbringende Prüfungsleistung auf eine Prüfung im Fach „Elementare Musik“ und eine Prüfung im Fach „Stimme/ Instrument“,
 2. einer Prüfung in „Theorie der Musik“,
 3. einer Prüfung in „Gehörbildung“,
 4. einer praktischen Prüfung im angegebenen Zweitinstrument für das Modul „Musikpraxis“(Nebenfachprüfung).

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen/Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen im Rahmen der Eignungsprüfung zudem den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen.
- (2) Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass mündlich und schriftlich in allgemein sprachlicher und musikfachlicher Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können. Dazu gehört die Fähigkeit, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (3) Dies schließt insbesondere ein:
1. die Fähigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge, Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Grammatik (Morphologie und Syntax) und Textstruktur.
- (4) Ausländischen Studienbewerberinnen/Studienbewerbern, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung die Rechtsstellung einer Studierenden/eines Studierenden verliehen, wenn sie die Eignungsprüfung bestanden haben und zum Besuch des Hochschulsprachkurses zugelassen worden sind. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit. Bei Nichtbestehen der Prüfung erlischt die Zulassung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereich Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (2) Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist eine Hochschullehrerein/ein Hochschullehrer der Musikhochschule; außerdem gehören ihm zwei weitere Hochschullehrende, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie ein studentisches Mitglied an. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Lehrkraft für besondere Aufgaben und der künstlerischen Mitarbeiterin/des künstlerischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das studentische Mitglied wirkt bei den künstlerischen, pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen Prüfungsaufgaben beratend mit.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte organisatorische Aufgaben delegieren
- (5) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, nimmt das Dekanat mit beratender Stimme teil.

§ 6 Prüfungskommissionen

Die Durchführung der Eignungsprüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, die vom Prüfungsausschuss eingesetzt werden. Jede Prüfungskommission besteht aus drei Hochschullehrern. Ein Mitglied des Dekanats ist jederzeit berechtigt, zusätzlich an der jeweiligen Prüfung als stimmberechtigtes Mitglied teilzunehmen. Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

- (1) Bewerberinnen/Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen Teilen der Eignungsprüfung befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Eine Zulassung zur Eignungsprüfung kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen bereits mehr als 120 Credits Studienleistungen oder Studienleistungen im vergleichbaren Umfang in anderen Musik-Bachelor-Studiengängen erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.

- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Über die Eignungsprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers, sowie Angaben über den gewählten Bachelor-Studiengang,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 11 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:
- (2)
- 25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
 - 21 – 18 Punkte = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
 - 17 – 8 Punkte = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht
 - 7 – 0 Punkte = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung

Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (3) Die Bewertung jeder Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die erbrachte Prüfungsleistung.
- (4) Jede Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß Absatz 1 bewertet.; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß Satz 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung in den grundständigen Bachelor-Studiengängen ist bestanden, wenn die folgende Kriterien erfüllt sind:
- die Punktzahl der künstlerischen Prüfung muss mindestens 18 Punkte betragen.
 - die ggf. erbrachte Prüfungsleistung des Nebenfaches (Zweitinstrument) muss mindestens 18 Punkte betragen.
 - In den Prüfungen der Fächer „Musiktheorie“ und „Gehörbildung“ müssen insgesamt mindestens 36 Punkten erzielt worden sein. .
- (2) Sind die gemäß Absatz 1 geforderten Punktwerte nicht erreicht, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden. Hierüber erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl der künstlerischen Prüfung bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach HG § 66 1-4) abgesehen werden.
- (4) Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird die Gesamtpunktzahl aus der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung

durch zwei dividiert.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/ dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.
- (3) Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die höhere Zahl der in den Prüfungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 insgesamt erzielten Punkte. Ist auch letztere gleich, so entscheidet das Los. Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei Punktgleichheit zunächst die höhere Zahl der in der Prüfung im Fach „Elementare Musik“ erzielten Punkte, danach die höhere Punktzahl in den Prüfungen gemäß § 3 Abs.2 Nr. 2 bis 4. Ist auch letztere gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin / des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Kernmodul nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich in der nächsten Eignungsfeststellungsprüfung mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben oder nehmen an der nächsten Eignungsprüfung teil. Im Wiederholungsfall gilt die bessere der erreichten Zulassungspunktzahlen
- (4) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber auf Grund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Eignungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Falle zählt die jeweils zuletzt erreichte Zulassungspunktzahl bei der Zuteilung eines Studienplatzes nach § 15.
- (5) Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.
- (6) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der

Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Das Dekanat teilt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid des Dekanates über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgenden Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber – abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.

- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung vom 10.08.2004.

IV. JUNGSTUDIERENDE

§ 17 Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemeinbildende Schulen besuchen, können bis Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem/der von ihnen gewählten Instrument/Stimme nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine künstlerische Prüfung in dem gewählten Instrument/Stimme.
- (2) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung des Hauptfaches der allgemeinen Musikalität über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Zulassung. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.
- (3) Die Zulassung erfolgt für ein Jahr und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (4) Die Verlängerung wird jeweils nach erfolgreicher künstlerischer Prüfung mit dem/der gewählten Instrument/Stimme ausgesprochen.
- (5) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Musikhochschule dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten

Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2007/2008.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung der Musikhochschule Münster in der Westfälischen Wilhelms-Universität

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul in den Bachelor-Studiengängen

- Der instrumentale/vokale Vortrag der laut Anlage vorzubereitenden Literatur beträgt in der Einzelprüfung mindestens 5 Minuten.
- Die Werke sollen vollständig vorbereitet sein.
- Die Kommission trifft die Auswahl für den Vortrag und kann ihn unterbrechen.

1. Anforderungen für Instrumente/Stimme im Kernmodul

Blasinstrumente

1. Vorspiel aus zwei einstudierten Werken verschiedener Epochen,
2. ein Werk aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von mindestens fünf Werken aus acht Epochen:

1. Mittelalter
2. Renaissance
3. Englische Consortmusik
4. Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen)
5. Frühbarock - Seconda Prattica
6. Französisches Barock
7. Deutsche oder Italienische Hochbarock
8. Avantgarde

Cembalo

Vorspiel

1. eines Werkes von Johann Sebastian Bach
2. einer Sonate von Domenico Scarlatti
3. eines weiteren Werkes eigener Wahl

Elementare Musik

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz z. B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, Musical, Tanztheater und/oder Pantomime erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. eine Präsentation mit Musik/Bewegung/Stimme/Instrument/Requisite(n) von ca. 3-4 Minuten Dauer
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema*
3. Vortrag und stimmliche Improvisation über ein selbst gewähltes Lied

Ein Teil der Eignungsprüfung erfolgt durch Teilnahme an einem Ensembleunterricht

Zusätzlich erfolgt eine gesonderte Prüfung im angegebenen Hauptinstrument /Stimme. Die Prüfungskommissionen berücksichtigen das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

*das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt
http://www.uni-muenster.de/Musikhochschule/STUDIEN_INFO_EM.PDF

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen.

Gitarre

Vorspiel

1. eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts.
2. eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts
3. eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.
4. Anstelle der Literatur der Ziffern 1,2 oder 3 kann auch ein anspruchsvolles Werk aus dem Bereich Rock/Pop/Jazz/Cross-Over gewählt werden. Der Vortrag erfolgt auf der Konzertgitarre.

Klavier

Vorspiel

1. eines Werkes von J.S. Bach im Schwierigkeitsgrad des Wohltemperierten Klaviers oder einer Suite (Partita)
2. eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik (z.B. Haydn, Mozart, Beethoven etc.)
3. mindestens eines der repräsentativen Werke der romantischen Literatur oder der Literatur des 20. Jahrhunderts.
4. Auf Anfrage der Kommission kann um eine Demonstration der Blattspielfähigkeiten gebeten werden.

Keyboards & Musicproduction

- A) Vorspiel *)
1. einer eigenen Komposition
 2. eines Covers
 3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards

Ein repräsentativer Bestandteil des Prüfungsprogramms muss auf Keyboard gespielt werden

*) eigener Backingtrack/eigene Vocals sind erlaubt

Fakultativ:

Imitativ- und Repertoirespiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues Boogie, Jazz, vom-Blattspiel
 Spieltechnik, Combospiel und Musikalische Interaktion

- B) Kompositionen und Produktionen **)
1. ein aktueller kommerzieller Stil

2. eine 'filmische' Komposition
3. eine Kompilation vom besten eigenen Material

***) Die Produktionen müssen mindestens zwei Wochen vor der Eignungsprüfung zur Beurteilung vorliegen auf MD, DAT oder CD. In einem Begleitschreiben sollen Idee, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment deutlich erläutert werden.

Kontrabass

Vorspiel

1. einer Etüde von Kreutzer oder Hrabě (1. Band)
2. eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi, F-Dur Händel/Simandl, g-Moll)
3. einer Komposition des 20. Jahrhunderts.

Pauken und Schlagzeug

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

1. Vibrafon:
 - W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"
 - David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"
 - M. Glentworth, "Blues for Gilbert"
2. Marimbafon:
 - einfachere 4-Schlägel-Stücke
 - Bearbeitungen barocker Werke
 - A. Gomez, "Raïndance"
 - M. Peters, "Yellow after the Rain"
3. kleine Trommel:
 - Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule;
 - S. Fink, aus der "Trommelsuite"
 - Rudimental-Etüde
4. Pauke:
 - J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"
 - J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"
5. Drum-Set:
 - R. Latham, aus: "Funk Studies"
 - selbstkomponierte Soli

Siehe auch: www.schlagzeugstudium.de

Violine

Vorspiel

1. mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. ein Mozart-Konzert und ein romantisches Werk).
2. Ein Werk kann aus der Literatur ab 1950 ausgewählt werden.

Viola

Vorspiel

1. ein klassisches Konzert wie z. B. Stamitz oder Hoffmeister D Dur
2. einer Komposition des 20. Jahrhunderts im Schwierigkeitsgrad der Sonaten von Hindemith, Clarke oder Bax.

Auf Anfrage der Kommission kann um eine Demonstration grundsätzlicher technischer Fertigkeiten wie Vibrato, Triller und springende Stricharten gebeten werden.

Violoncello

Vorspiel

1. zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts,
2. davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.)

Musik im Kontext

Bewerberinnen/Bewerber, die im **Hauptstudium** den Studienschwerpunkt „Musik im Kontext“ anstreben, müssen über Kompetenzen im Klavierspiel verfügen.

2. Anforderungen für das Pflichtmodul „Theorie der Musik“

- (1) Nachweis der Kenntnisse in der „**Allgemeinen Musiklehre**“ einschließlich der Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. vierstimmiger homophoner Chorsatz
4. (ggf. ergänzende mündliche Prüfung)

- (2) **Hörfähigkeit:** Überprüfung von Anlagen und Vorbildung

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervall-, Akkord- und Skalendiktat
2. einstimmiges Melodiediktat
3. Erkennen und Notieren einer erweiterten Kadenz
4. Erkennen von Veränderungen in einer freitonalen Melodie

5. Rhythmusdiktat

3. Anforderungen für das Zweitinstrument/Stimme im Pflichtmodul Musikpraxis

- Gute Grundkenntnisse der technischen Beherrschung des Instruments / der Stimme sind nachzuweisen.
- Vortrag zweier leichter Instrumentalstücke/Vokalstücke aus der Literatur verschiedener Epochen einschließlich der Populärmusik.
- Pianisten haben die Wahl zwischen einem Zweitinstrument und dem Pflichtfach "Patternspiel". Die Eignungsprüfung hierzu besteht aus dem Vortrag eines leichten Musikstückes freier Wahl aus dem Bereich Jazz/Pop/Rock/Funk/Soul, etc. und der ad hoc Wiedergabe einiger leichter Jazz-Patterns, welche dem Kandidaten in der Prüfung ausgehändigt werden..
- Gitarristen können als Zweitinstrument auch ein historisches Zupfinstrument oder elektrische Gitarre wählen.

Der instrumentale/vokale Vortrag der laut Anlage vorzubereitenden Literatur beträgt bis zu 10 Minuten.

4. Studienberatung

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung, die Möglichkeit der Studienberatung an der Hochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 12. Dezember 2007 und vom 05. März 2008.

Münster, den 18. April 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. April 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs
Psychologie und Sportwissenschaft vom 24. Oktober 2002
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 31. März 2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002 (AB Uni 2002/14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 04. Mai 2007 (AB Uni 2007/15), wird wie folgt geändert:

In § 31 Abs. 1 wird gestrichen: „7. Institut für Sportkultur und Weiterbildung“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 06. Februar 2008.

Münster, den 31. März 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. März 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2008/2009
und das Sommersemester 2009
vom 24. April 2008**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Medizin 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2008/2009, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2008 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2008, andernfalls bis zum 15. Juli 2008,
2. für das Sommersemester 2009, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2008 erworben wurde, bis zum 30. November 2008, andernfalls bis zum 15. Januar 2009

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Form des Antrags

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat,
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist und

3. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2008.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin
für das Wintersemester 2008/2009
und das Sommersemester 2009
vom 24. April 2008**

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der Studienplätze im Sinne von § 32 Abs. 3 HRG nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2008/2009, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2008 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2008, andernfalls bis zum 15. Juli 2008,
2. für das Sommersemester 2009, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2008 erworben wurde, bis zum 30. November 2008, andernfalls bis zum 15. Januar 2009

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingegangen sein (Ausschlussfristen).

Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber nach § 27 HRG erstellt wird.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeverordnung ZVS.
- (3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet des § 34 Satz 2 HRG, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die Bestimmungen der Vergabeverordnung ZVS in der jeweils geltenden Fassung. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. April 2008.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO)
für den Studiengang der Humanmedizin
an der Medizinischen Fakultät der
Westfälischen Wilhelms – Universität Münster
vom 24. Oktober 2005
vom 06. Mai 2008**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung (StO) für den Studiengang der Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14) wird wie folgt geändert:

§ 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Wiederholbarkeit von Leistungsüberprüfungen

Besteht eine Studierende / ein Studierender eine der für den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme gemäß Absatz 2 erforderlichen Leistungsüberprüfungen des ersten Studienabschnitts nicht, kann sie/er diese wiederholen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens sind bis zu zwei weitere Wiederholungen möglich.

Vor der Zulassung zum insgesamt vierten Versuch ist eine Beratung durch die hierfür ausgewiesene Stelle an der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Wird die Leistungsüberprüfung auch im vierten Versuch nicht bestanden, genehmigt die gemäß der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Medizin an der Med. Fakultät der WWU Münster (Prüfungsordnung) zu bildende Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird.

Scheitert eine Studierende/ein Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine nochmalige Wiederholung ausgeschlossen.

Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Sie/er wird exmatrikuliert.

Die Wiederholbarkeit der schriftlichen Prüfungen im zweiten Studienabschnitt wird in der Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studienganges der Medizin an der Med. Fakultät der WWU Münster (Prüfungsordnung) geregelt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für die Zugangsprüfung
zum Studiengang der Medizin und zum Studiengang Zahnmedizin
an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster
vom 31. März 2008**

**§ 1
Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium im Studiengang der Medizin oder Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität erfüllt.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Medizin einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrem Kreis die /den Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anwesend sind. Gehört weder die/der Vorsitzende noch deren Stellvertreterin/Stellvertreter zu den Mitgliedern aus dieser Gruppe, so ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn auch die/der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend ist. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Zulassung zur Prüfung ist zusätzlich die Teilnahme an einem Beratungsgespräch in der Medizinischen Fakultät erforderlich.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, sowie Lehrbeauftragte der Medizinischen Fakultät bestellt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, welche die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in fachlicher und methodischer Hinsicht feststellt. Hierzu werden Fragen aus den Bereichen der Naturwissenschaften, der Mathematik und der Fremdsprache Englisch gestellt.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Zeitstunden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistung werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Er ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß Absatz 2 ermittelte Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Note einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	- sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5	- gut
Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5	- befriedigend
Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschl.	- ausreichend.

§ 8 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu

unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 31. März 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 31. März 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung über die Durchführung der Prüfungen
zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs
Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005
vom 06. Mai 2008**

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Durchführung der Prüfungen zum Erhalt der Leistungsnachweise im Zweiten Abschnitt des Studiengangs Medizin an der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Prüfungsordnung) vom 24. Oktober 2005 (AB Uni 2005/14), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Besteht eine Studierende / ein Studierender eine fachspezifische Wiederholungsprüfung nicht, kann sie/er diese wiederholen. Im Falle des erneuten Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung möglich.

Vor der Zulassung zum insgesamt dritten Versuch ist eine Beratung durch die hierfür ausgewiesene Stelle an der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Wird die fachspezifische Wiederholungsprüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, genehmigt die gemäß § 10 dieser Ordnung zu bildende Prüfungskommission auf Antrag der/des Studierenden eine weitere Wiederholung, wenn aufgrund der Leistungen in den gescheiterten Versuchen die Erwartung gerechtfertigt ist, dass die festgestellten Mängel behoben werden können und der weitere Wiederholungsversuch erfolgreich sein wird.

Scheitert eine Studierende/ein Studierender auch in diesem weiteren Wiederholungsversuch ist eine nochmalige Wiederholung ausgeschlossen.

Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

Über das endgültige Nichtbestehen erhält die/der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

Sie/er wird exmatrikuliert.“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede(r) Studierende(r) muss sich für die jeweils gewünschte(n) Fachmodulprüfung(en) anmelden. Hierfür werden zwei Anmeldefristen veröffentlicht. Die Anmeldung erfolgt innerhalb der ersten Anmeldefrist online. Das Ergebnis dieser Anmeldung wird per Aushang veröffentlicht. Danach ist innerhalb der zweiten Anmeldefrist ausschließlich eine Anmeldung im Rahmen der Studienberatung des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten möglich. Die zweite Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 05. Februar 2008.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles